

FAQ zu rechtlichen Themen rund um das Thema E-Learning an der Hochschule für Soziale Arbeit

Herausgegeben vom E-Learning-Team der HSA, Stand: Herbst 2016

Darf ich E-Books im PDF-Format meinen Studierenden in OLAT zum Download anbieten?

Nach Art. 19 Abs. 3 Bst. a Urheberrechtsgesetz dürfen im Handel erhältliche Werkexemplare im Rahmen der Schrankenbestimmung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG (Verwendung im Unterricht) nicht vollständig oder nahezu vollständig vervielfältigt werden. Ganze E-Books anzubieten ist damit nicht zulässig (vgl. auch nächste Frage)

Darf ich Auszüge aus E-Books im PDF-Format zum Download anbieten?

Nach Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG dürfen Werke auszugsweise im Unterricht verwendet werden. Der Download muss allerdings auf Studierende beschränkt sein (Passwortschutz, Abruf nur von Arbeitsstationen oder aus dem VPN der Hochschule aus o.dgl.).

Darf ich eingescannte Texte/Bücher bzw. eingescannte Seiten aus Büchern zum Download anbieten?

Ja, auszugsweise. Vgl. dazu auch die Begründung der vorherigen Frage.

Darf ich Texte aus anderen Webseiten in meinen OLAT-Kurs übernehmen?

Ja, gleiche Begründung.

Darf ich Grafiken / Fotos etc aus Büchern und/oder dem Internet in meinen OLAT-Kurs einbinden?

Ja, gleiche Begründung.

Gibt es spezielle rechtliche Anforderungen an elektronische Leistungsnachweise, die via OLAT abgegeben werden?

Für die Form der Leistungsausweise ist nach § 25 der StuPo die Modulleitung gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienleitung zuständig. Die Norm kann man vom Wortlaut her auch so verstehen, dass auch die Entscheidung, ob etwas mit Unterschrift oder elektronisch (mit Authentifizierung via OLAT-Passwort) eingereicht wird, der Studienleitung bzw. Modulleitung zusteht.

Das Einreichen von Arbeiten in elektronischer Form via OLAT ist somit zulässig! Wenn immer möglich sollte man dem Studenten jedoch ein normales Mail aus OLAT heraus senden als Bestätigung der Eingabe.

Dürfen Studierende Videoaufnahmen, Audioaufnahmen oder Fotos vom Unterricht machen, um diese für persönliche Zwecke zu nutzen?

Aus urheberrechtlicher Sicht ist eine Aufzeichnung für persönliche Zwecke unproblematisch (Privatkopie; Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG).

Problematisch könnte die Aufzeichnung jedoch aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht sein (Art. 28 ZGB). Stimmen in der Literatur gehen davon aus, dass eine Aufzeichnung nur mit Einwilligung des Dozenten, bzw. der Dozentin zulässig ist.

Wie ist es mit der Verwendung von Videoaufnahmen (Vorlesungsaufzeichnungen), auf denen Studierende zu sehen sind?

Sofern eine Lehrveranstaltung nicht als öffentliche Veranstaltung zu verstehen ist (Nicht-Öffentlichkeit dürfte der Normalfall sein), sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Dies kann am Einfachsten mit einem gut sichtbaren Hinweis im Rahmen der Beschreibung der Lehrveranstaltung geschehen, der den Studierenden vor der Anmeldung zur Lehrveranstaltung präsentiert wird. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die Studierende dann auch gleich, dass Videoaufnahmen gemacht werden. Idealerweise wird der Hinweis mit einer Ankreuz-Box verbunden. Beispiel: „[X] Ich nehme zur Kenntnis, dass in der Veranstaltung Videoaufnahmen gemacht werden, die später im Unterricht Verwendung finden.“

Die Einwilligung kann im Prinzip auch mündlich in den Veranstaltungen von den Teilnehmern erfragt werden. Die Frage ist allerdings, was geschehen soll, wenn jemand nicht einverstanden ist. In diesem Fall wäre wohl auf die Aufzeichnung zu verzichten.

Wie ist es mit der Verwendung von Videoaufnahmen, bei denen Studierende ein Rollenspiel aufführen, welches aufgezeichnet wird? Dürfen diese Aufnahmen veröffentlicht (komplett öffentlich oder passwortgeschützt) werden?

Auch hier gilt, dass eine Einwilligung nötig ist. Diese kann mit dem gut sichtbaren Hinweis auf die geplante Veröffentlichung bei der Anmeldung zur Lehrveranstaltung eingeholt werden, aber auch nachträglich von jedem Teilnehmer. Schriftlich muss die Einwilligung nicht sein, eine Checkbox bei der Anmeldung oder eine Umfrage bei den Studierenden, ob es ok sei, Videos aufzuzeichnen, reichen. Die Schriftform (oder korrekt geloggte elektronische Anmeldung) kann aber aus Beweisgründen vorteilhaft sein.

Je nachdem, ob Videos nur im Intranet – mit Passwort – aufbewahrt werden, oder ob diese öffentlich gemacht werden, sollte die Einwilligung formuliert werden. Die geplante Veröffentlichung ist also zu erwähnen.